

Preisblatt gültig ab 01.01.2019

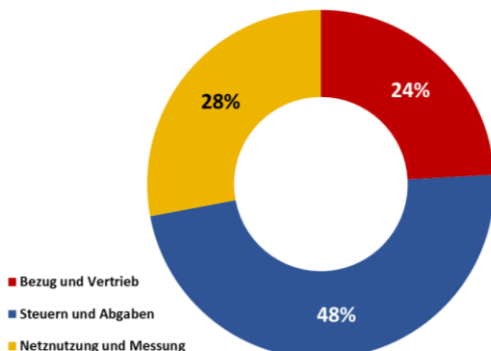
1. Allgemeine Preise²

	Arbeitspreis		Grundpreis/Zähler	
	Cent/kWh	Cent/kWh	Euro/Jahr	Euro/Jahr
	netto	brutto	netto	brutto
Eintarif (ohne Schwachlastregelung)	24,31	28,93	64,42	76,66
zzgl. Verrechnungspreis				
Doppeltarif (mit Schwachlastregelung)				
Hochtarifzeit (HT)	26,37	31,38	64,42	76,66
Niedertarifzeit (NT)	19,55	23,26		
zzgl. Verrechnungspreis				
Höchstpreisbegrenzung (ohne Schwachlastregelung)	36,58	43,53		
zzgl. Verrechnungspreis				
Höchstpreisbegrenzung (mit Schwachlastregelung)				
Hochtarifzeit (HT)	36,58	43,53		
Niedertarifzeit (NT)	19,55	23,26		
zzgl. Verrechnungspreis				
Verrechnungspreise				
Zähler			24,84	29,56
Tarifschaltung			18,40	21,90
Stromwandlersatz			30,67	36,50

Preisstand: 01.01.2019. Gerundete Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer. Es gelten die jeweils aktuellen Preise.

2. Grafisch dargestellte Preiszusammensetzung³⁾

Preiszusammensetzung der Grundversorgung von EVG bei einem Jahresverbrauch von 2.200 Kilowattstunden (kWh)



2019 in Ct/kWh	2018 in Ct/kWh	Zusammensetzung aus Steuern, Abgaben und Umlagen (netto)
6,405	6,792	EEG-Umlage
0,280	0,345	KWKG-Umlage
0,305	0,370	§ 19-Umlage
0,416	0,037	Offshore-Netzumlage
0,005	0,011	Abschaltbare Lasten-Umlage
1,320	1,320	Konzessionsabgabe
7,21	7,13	Netzentgelte
2,050	2,050	Stromsteuer
5,270	5,160	Mehrwertsteuer

Dieses Preisangebot ist gleichzeitig das Preisblatt zum Allgemeinen Tarif für Kunden, die am 12. Juli 2005 einen entsprechenden Liefervertrag mit der Energieversorgung Gemünden GmbH hatten.

¹⁾ Als Haushaltskunden gelten gem. Energiewirtschaftsgesetz „Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigen den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.“

²⁾ Preise solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer 2 des Preisblattes nicht greift.

³⁾ Grafik kann nach Höchstpreisen variieren.

Schwachlastregelung:

Als Schwachlastzeit / Niedertarifzeit (NT-Zeit) gilt bis auf weiteres:

Montag – Freitag:
von 22:00 Uhr – 6:00 Uhr

sowie von

Samstag 13:00 Uhr bis
Montag 6:00 Uhr

Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Hans Schneider,
Dipl.-Phys. Rolf Freudenberg
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Jürgen Lippert

Sitz der Gesellschaft: Gemünden
am Main
Registergericht Würzburg
HRB 6418
Steuernummer 231/116/70013

Energieversorgung Gemünden
GmbH
Schulstraße 5
97737 Gemünden a. Main
www.evg-gemuenden.de
info@energieversorgung-gemuenden.de

Telefon 08 00/7 89 00 03
Telefax 0 93 51/ 97 34 44

3. Sonstige Bedingungen/Erläuterungen

3.1 Abgaben und Steuern

Die Verbrauchs- und Arbeitspreise enthalten bereits die Stromsteuer, die Abgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die StromNEV Umlage nach § 19, die Offshore-Umlage, die Umlage nach § 18 AbLaV, die Konzessionsabgaben (KA) und die Netznutzungsentgelte.

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine Verbrauchersteuer, die im Stromsteuergesetz geregelt ist (kurz: StromStG). Jeder Verbraucher zahlt die Stromsteuer pro verbrauchte Kilowattstunde.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist eine Gebühr, die von Kommunen erhoben wird, wenn Energieversorgungsunternehmen öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nutzen.

EEG-Umlage

Die EEG Umlage wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt und fördert den Ausbau von erneuerbaren Energien. Die Kosten, die durch die Förderung der Erneuerbaren Energien entstehen, werden in Form der EEG-Umlage von Verbrauchern über den Strompreis getragen.

KWKG-Umlage

Die KWKG-Umlage dient zur Finanzierung der geförderten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. KWKG steht dabei für das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz. Die ausgezahlten Förderbeträge werden summiert und über alle bezogenen Kilowattstunden Strom, verteilt wieder abgerechnet. Die KWKG-Umlage wird auf der Grundlage von Stromerzeugungsprognosen abgeschätzt und allen Stromabnehmern in gleicher Höhe berechnet. Die Umlage wird dabei jährlich angepasst.

Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV

Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten finanziert. Die Mehrbelastungen die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen, werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§19 Strom NEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG

Um die Risiken einer verspäteten Netzanbindung bzw. den Ausfall der Netzanbindung von Offshore-Windparks für die Netzbetreiber zu begrenzen, werden die daraus entstehenden Mehrbelastungen an die Letztverbraucher weitergegeben.

Umlage nach § 18 AbLaV

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten (kurz: AbLaV) soll die Versorgungssicherheit bei der Erhaltung der Netzstabilität erhöhen. Die Kosten werden auf den Strompreis umgelegt.

Netzentgelte

Die Netzentgelte werden von Netzbetreibern für den Transport und die Verteilung der Energie erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten, die bei dem Ausbau der Netze, der Durchleitung und dem Betreiben des Netzes entstehen. Die Netzentgelte enthalten immer einen Arbeitspreis, einen Leistungspreis und den Messpreis (unterteilt in Betrieb, Messung und Abrechnung).

Stromkennzeichnung – Energiemix und Umweltauswirkungen

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2018
Stromkennzeichnung bezieht sich auf das Jahr 2017

